Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) zum qualifizierten Nachrang-Darlehen „GGEW Solarpark Laudenbach“ der GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße Aktiengesellschaft

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 09.11.2026 - Zahl der Aktualisierungen: 0

1. Art und Bezeichnung der Vermögensanlage

Qualifiziertes Nachrang-Darlehen „GGEW Solarpark Laudenbach“, Zinssatz 4,0 % p. a.

2. Anbieter und Emittent der Vermögensanlage/Geschäftstätigkeit des Emittenten/Angaben zur Identität der Internet-Dienstleistungsplattform

GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße Aktiengesellschaft, Dammstraße 68, 64625 Bensheim; Registergericht: Amtsgericht Darmstadt; Registernummer: HRB 21030

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Elektrizität-, Gas- und Wasserversorgungsanlagen, die Errichtung, der Erwerb, die Pachtung und der Betrieb von Anlagen zu Erzeugung, zum Bezug und zur Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und Nebenprodukten aller Art. Hierzu gehört auch die entgeltliche Bereitstellung der eigenen Anlagen an Dritte sowie der entgeltliche Erwerb fremder Netzkapazitäten zum Zweck der Versorgung Dritter mit Elektrizität, Gas und Wasser. Die Gesellschaft ist dazu berechtigt, sich aktiv am Handel, inklusive Börsenhandel von Elektrizität, Gas, Wasser zu betätigen, soweit dies mit den eigentlichen Geschäftszweck der Gesellschaft laut Abs. 1 vereinbar ist.

Internet-Dienstleistungsplattform: Dallmayer Consulting GmbH, Am Steinlein 5, 97753 Karlstadt, https://www.anleger-service.de/ggew-buergerbeteiligung, handelnd als freier Vermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO, Registergericht: Amtsgericht Würzburg, Registernummer: HRB 14014

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte

Anlagestrategie: Die Anlagestrategie der Vermögensanlage ist, mit das qualifizierte Nachrang-Kapital in Höhe von 1,5 Mio. € der GGEW SP Laudenbach GmbH & Co. KG in Form eines Gesellschafterdarlehens zu Verfügung zu stellen. Die GGEW SP Laudenbach GmbH & Co. KG verwendet dieses Kapital, um damit die PV-Anlage Laudenbach teilweise zu finanzieren. Mit den jährlichen Gewinnausschüttungen aus dem Gesellschaftsanteil (Kommanditanteil) an der GGEW SP Laudenbach GmbH & Co. KG und den Zinszahlungen aus dem Gesellschafterdarlehen an den Emittenten erwirtschaftet dieser einen ausreichenden Überschuss, um die Zins- und Rückzahlung aus der Vermögensanlage an die Anleger leisten zu können.

Anlagepolitik: Die Anlagepolitik der Vermögensanlage entspricht dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Unternehmensgegenstand des Emittenten (siehe Ziffer 2). Die Anlagepolitik ist dahingehend zu konkretisieren, dass der Emittent mit der Vermögensanlage jedermann ansprechen will, um die Vermögensanlage zu platzieren.

Anlageobjekt:

Anlageobjekte Ebene 1: Gesellschaftsanteil (Kommanditanteil) und Gesellschafterdarlehen an die GGEW SP Laudenbach GmbH & Co. KG	
Beschreibung	GGEW SP Laudenbach GmbH & Co. KG, Seehofstraße 2, 64653 Lorsch; Registergericht: Amtsgericht Darmstadt, Registernummer: HRB 84627
Unternehmens-gegenstand	Die Errichtung, die Verwaltung und der Betrieb einer Solaranlage nebst Infrastruktur inklusive Batteriespeicher zum Zweck der Einspeisung der in den Projekten (dies schließt selbst ein einzelnes Solaranlagenprojekt ein) erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Versorgungsnetz des Netzbetreibers (Einspeisung/Veräußerung) und alle sonstigen, mit dem Gesellschaftszweck im Zusammenhang stehenden Handelsgeschäfte, Handlungen und Rechtschäfte aller Art.
Gesellschafterstruktur/ gezeichnetes Kapital	Komplementär: GGEW VentuSol GmbH, Seehofstraße 2, 64653 Lorsch; Registergericht: Amtsgericht Darmstadt, Registernummer: HRB 91020 Kommanditist: GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße Aktiengesellschaft (Emittent) mit einer vollständig einbezahlten Kommanditeinlage in Höhe von 15.000 € (gezeichnetes Kapital, entspricht dem Gesamtbetrag des gezeichneten Kapitals der GGEW SP Laudenbach GmbH & Co. KG); Beteiligungsdauer und avisierte Beteiligungsdauer: unbestimmt; Emittent ist Alleingesellschafter des Komplementärs und alleiniger Kommanditist; Konditionen des Kommanditanteils: Gewinn- und Verlustbeteiligung, Gewinnausschüttungsanspruch nach Gesellschafterbeschluss, keine ordentliche Kündbarkeit; Abfindung nur nach Auflösung der GGEW SP Laudenbach GmbH & Co. KG. Da der Emittenten Alleingesellschafter des Komplementärs und alleiniger Kommanditist der GGEW SP Laudenbach GmbH & Co. KG ist, ist das Management des Emittenten personenidentisch mit dem Management der GGEW SP Laudenbach GmbH & Co. KG und nimmt damit aktiv Einfluss auf das Management der GGEW SP Laudenbach GmbH & Co. KG
Gesellschafterdarlehen	Höhe: 1,5 Mio. €; Auszahlung: Nach Abschluss des Gesellschafterdarlehens und Freigabe durch den Mittelverwendungskontrolleur; Laufzeit: unbestimmt; Verzinsung: 4,5 % p.a.; Kündigung: keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit, außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere wenn über das Vermögen der GGEW SP Laudenbach GmbH & Co. KG das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der GGEW SP Laudenbach GmbH & Co. KG erfolgt, Fälligkeit: Zinsen zum 30.09. eines Jahres, Rückzahlung nach Beendigung; Tilgung: jederzeit bis zu einer Restvaluta von 950 T€ tilgbar durch die GGEW SP Laudenbach GmbH & Co. KG; Vertragsschluss am 16.02.2026 mit Nachtrag vom 30.06.2026
Jahresabschluss	Letzter aufgestellter Jahresabschluss der GGEW SP Laudenbach GmbH & Co. KG für das GJ 2025; der Jahresabschluss für der GJ 2025 und zukünftige Jahresabschlüsse der GGEW SP Laudenbach GmbH & Co. KG werden auf www.unternehmensregister.de veröffentlicht.
Nettoeinnahmen	Verteilung der Nettoeinnahmen: Gesellschaftsanteil (Kommanditanteil): 0 %; Gesellschafterdarlehen: 100 %

Anlageobjekt Ebene 2: Solaranlage Laudenbach	
Standort	D-69514 Laudenbach, Gemarkung Laudenbach, Flurstücke 2917, 2921
Art der Anlage	Freiflächen-Photovoltaikanlage (Neubau)
Solarmodule	Hersteller: Tongwei Co., Ltd., Typ: TWMNF-66HD720; Anzahl: 10.827; Ausrichtung: Süd bei 20°
Sonnenstunden	1.130 pro Jahr
Wechselrichter	Hersteller: SunGrow Power Supply Co., Ltd., Typ: SG350HX; Anzahl: 18
Leistung	7.795 kWp
Daten	Baubeginn: 13.04.2026; EEG-Inbetriebnahme: 07/2026; geplante Fertigstellung/Netzanschluss: 11/26
Investitionsvolumen	3,6 Mio. € (Gesamtkosten des Anlageobjekts) inkl. Erschließungskosten
Standortkosten	Rund 100.000 € (Pacht, Versicherung, Wartung)
Abgeschlossene Verträge	Generalunternehmervertrag zur schlüsselfertigen Errichtung des Anlageobjekts vom 13.02.2026; Pachtvertrag vom 07.04.2026 Es sind noch nicht alle wesentlichen Verträge abgeschlossen worden.
Netzanbindung	Die Netzanbindungsvoraussetzungen liegen vor.
Realisierungsgrad	80 % aufgrund der abgeschlossenen Verträge, des erfolgten Baubeginns und der erfolgten EEG-Inbetriebnahme

Die GGEW SP Laudenbach GmbH & Co. KG betreibt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nur die Solaranlage Laudenbach und erwirtschaftet ausschließlich aus den Nettoerlösen des Stromverkaufs der Solaranlage Laudenbach Gewinne. Aus diesen Gewinnen kann die GGEW SP Laudenbach GmbH & Co. KG die Zinsen aus dem Gesellschafterdarlehen an den Emittenten bezahlen. Zudem erfolgen Gewinnausschüttungen aus dem Kommanditanteil an den Emittenten. Aus diesen Einnahmen leistet der Emittent die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger. Die Nettoeinnahmen aus dieser Vermögensanlage in Höhe von 1,5 Mio. € sind ausreichend zur Finanzierung des Anlageobjekts Ebene 1, aber nicht ausreichend zum Erwerb der Solaranlage Laudenbach. Der GGEW SP Laudenbach GmbH & Co. KG liegt zur Finanzierung der Solaranlage Laudenbach eine verbindliche Zusage für ein Bankdarlehen in Höhe von bis zu 2,65 Mio. € mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einer Verzinsung in Höhe von 4,52 % p.a. vor.

4. Laufzeit, Kündigungsfrist und Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Die Laufzeit der angebotenen Vermögensanlage beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten beim Anleger. Der Vertrag über das qualifizierte Nachrang-Darlehen hat eine Mindestlaufzeit bis zum 30.06.2032. Während der Mindestvertragslaufzeit ist die ordentliche Kündigung durch den Anleger und durch den Emittenten

ausgeschlossen. Dem Anleger und dem Emittenten steht ein erstmaliges ordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit zu. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit steht dem Anleger und dem Emittenten ein jährliches Kündigungsrecht unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum 30.06. eines Jahres zu. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der Nominalbetrag wird ab der Wertstellung auf dem Konto des Emittenten mit jährlich 4,0 % verzinst. Es gilt die deutsche kaufmännische Zinsberechnungsmethode (30/360). Die Zinsen werden spätestens zum 31.07. eines Jahres für den vorangegangen Zinszeitraum (01.07. – 30.06.) fällig und an den Anleger gezahlt. Bei Beendigung der Vermögensanlage wird die Rückzahlung gemeinsam mit der letzten Zinszahlung fällig. Endet das qualifizierte Nachrang-Darlehen aufgrund einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, wird der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehen-Kapitals und Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen nach Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Kündigung wirksam wird. Der Emittent ist berechtigt, vorfällige Zins- und Rückzahlungen vorzunehmen. Dem Emittenten steht das Recht zu, die Verzinsung jeweils zum 01.07. eines Jahres, frühestens nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit und somit erstmals zum 01.07.2032 anzupassen. Im Rahmen einer Ankündigung einer Anpassung der Verzinsung wird der Anleger spätestens drei Monate vorher in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) vom Emittenten hierüber informiert. In diesem Fall steht dem Anleger ein ordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende zu. Zinsanpassungen können nur einheitlich gegenüber allen Anlegern der Vermögensanlage und nach Beendigung des öffentlichen Angebots vorgenommen werden. Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen können nur nach vorheriger Zustimmung durch den Emittenten durch Abtretung übertragen werden. Die jährlichen Zinszahlung und die Rückzahlung der Vermögensanlage dürfen beim Emittenten keine Liquiditätsunterdeckung verursachen und nicht zu einer Überschuldung des Emittenten führen (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).

5. Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken

Im Folgenden werden die mit der Vermögensanlage verbundenen wesentlichen Risiken mit den daraus für den Anleger resultierenden Folgen thematisch gegliedert und erläutert. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit ihres tatsächlichen Eintretens zu.

Maximales Risiko

Das maximale Risiko des Anlegers besteht in der (Privat)Insolvenz. Hat der Anleger seine Vermögensanlage vollständig oder teilweise fremdfinanziert, bleibt er weiterhin verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Fremdmittel trotz eines Teil-/oder Totalverlusts der Vermögensanlage zurückzuführen und dafür anfallende Zinsen und Kosten aus seinem sonstigen Vermögen bezahlen zu müssen. Zudem hat der Anleger die aus der Vermögensanlage resultierenden Steuerzahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen. Reicht in den vorstehenden Fällen das sonstige Vermögen des Anlegers nicht dazu aus, den benannten Verpflichtungen nachzukommen, besteht das maximale Risiko des Anlegers in einer (Privat)Insolvenz.

Insolvenzrisiko

Kann der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und ist somit zahlungsunfähig, kann über das Vermögen des Emittenten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt werden. Dies kann für den Anleger zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko

Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner laufenden Geschäftstätigkeit Zahlungsverpflichtungen. Hierzu zählen hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und die laufenden Verpflichtungen aus Bankdarlehen in Form von Zins- und Tilgungszahlungen. Dabei kann der Fall eintreten, dass der Emittent fällige Verbindlichkeiten mangels Liquidität nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht bedienen kann. Zu den vertraglich möglichen Zins- und Rückzahlungsterminen könnte der Emittent über eine nicht ausreichende Liquidität für die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage verfügen. Die Geschäftsführung des Emittenten ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um zu den jeweiligen Terminen zur Zins- und Rückzahlung eine ausreichende Liquidität beim Emittenten aufzubauen. Sollte keine ausreichende Liquidität aus dem Kapitalrückfluss des Anlageobjekts generiert werden können, kann das für den Anleger zur Folge haben, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und damit ein Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals erlitten werden kann.

Rückabwicklungsrisiko bei Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit des Emittenten

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann. Für den Anleger kann dies bedeuten, dass in diesem Fall der Emittent nicht über ausreichende Liquidität verfügt, was zum Eintritt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs und damit zu einer geringeren, späteren oder keiner Zahlung der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage und damit zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Anleger führen kann.

Fremdfinanzierungsrisiko des Anlegers

Dem Anleger steht es frei, den Anlagebetrag ganz oder teilweise durch Fremdmittel, z. B. Bankdarlehen, zu finanzieren. Die aufgenommenen Fremdmittel müssen einschließlich damit verbundener Kosten (z. B. Zinsen, Kreditgebühren) zurückgeführt werden und zwar auch dann, wenn die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten nicht in der erwarteten Höhe eintritt. Eine Fremdfinanzierung des investierten Kapitals erhöht damit das Gesamtrisiko der Vermögensanlage. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass er bei verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlungen aus seiner Vermögensanlage und/oder bei einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals weiterhin die Verbindlichkeiten der Fremdfinanzierung zu tragen hat. Sollte der Anleger diese Verbindlichkeiten nicht aus seinem weiteren Vermögen erfüllen können, kann dies die (Privat)Insolvenz des Anlegers bedeuten.

Besonderes Risiko des qualifizierten Nachrangs

Die Zins- und Rückzahlungsverpflichtung des Emittenten an den Anleger unterliegt einem qualifizierten Nachrang. Es besteht das Risiko, dass sich die wirtschaftliche Lage des Emittenten so verschlechtern kann, dass zum Zeitpunkt der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage eine Überschuldung des Emittenten vorliegt oder der Emittent über keine ausreichende Liquidität verfügt oder dem Emittenten droht, über keine ausreichende Liquidität zu verfügen. Der Anspruch des Anlegers auf Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage kann solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die Zins- und Rückzahlung an einen Anleger zum vertraglichen Leistungszeitpunkt oder durch die Begleichung sämtlicher gegenüber Anlegern bestehenden und gleichzeitig fällig werdenden Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Vermögensanlage einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) herbeiführen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre) oder der Emittent zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage bereits zahlungsunfähig ist, dies zu werden droht oder überschuldet ist. Dem Anleger wird damit ein unternehmerisches Verlustrisiko auferlegt, das an sich nur das Eigenkapital trifft. Im Gegensatz zum Gesellschafter des Emittenten stehen dem Anleger keine korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte zu, die es dem Anleger ermöglichen würden, Einfluss auf die Realisierung dieses Risikos zu nehmen, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, bevor das Stammkapital verbraucht ist. Während der Gesellschafter des Emittenten dadurch vor dem Verlust seines eingebrachten Kapitals geschützt ist, dass das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten die Gesellschafterversammlung einberufen muss, wenn es zu einem Verlust des hälftigen Stammkapitals gekommen ist und es sodann dem Gesellschafter des Emittenten überlassen ist, zu entscheiden, ob er die Geschäftstätigkeit gleichwohl fortsetzen und damit riskieren will, auch noch die zweite Hälfte des Stammkapitals aufzubrauchen, hat der Anleger keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage kann erst dann geltend gemacht werden, wenn der Emittent die finanzielle Krise überwunden hat. Für den Anleger bedeutet dies, dass er im Falle des Eintritts der Bedingung des qualifizierten Nachrangs eine verspätete, geringere oder keine Zins- und Rückzahlung seiner Vermögensanlage erhält, was zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Risiko der Handelbarkeit/ Übertragung

Die ordentliche Kündigung der Vermögensanlage ist für den Anleger während der Vertragslaufzeit (bis 30.06.2032) ausgeschlossen. Eine rechtsgeschäftliche Übertragung ist nur nach vorheriger, in Textform gehaltener Zustimmung des Emittenten möglich. Da kein organisierter Markt oder Handel für Ansprüche aus der angebotenen Vermögensanlage des Emittenten besteht, ist die Übertragbarkeit eingeschränkt. Für den Anleger kann dies bedeuten, dass er seine Vermögensanlage schwierig oder gar nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit übertragen kann. Zudem besteht das Risiko, dass im Falle einer Veräußerung/rechtsgeschäftlichen Übertragung der Vermögensanlage ein deutlich unter dem Erwerbspreis liegender Verkaufspreis erzielt wird. Für den Anleger kann dies bedeuten, dass er bei Übertragung seiner Vermögensanlage einen deutlich geringeren Preis als den Erwerbspreis erzielt und damit einen Teilverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

Risiken bei Betrieb einer Solaranlage

Beim Betrieb einer Solaranlage bestehen technische, klimatische und marktbezogene Risiken, die zu einem geringeren Kapitalrückfluss aus dem Anlageobjekt führen kann. Realisieren sich diese Risiken, kann dies zu einem geringeren Kapitalrückfluss an den Emittenten führen. Für die Anleger kann dies zur Folge haben, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und damit einen Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals erlitten werden kann.

Steuerzahlungsrisiko

Zwar führt der Emittent die aus den Zinszahlungen der Vermögensanlage an den Anleger resultierende Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer an das zuständige Finanzamt ab. Sollte sich jedoch das Steuerrecht dahingehend ändern, dass das Abführen der Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer keine abgeltende Wirkung mehr hat, könnte die steuerliche Belastung des Anlegers steigen. Den Anleger könnten höhere Steuerzahlungsverpflichtungen treffen. Steuerzahlungsverpflichtungen würden für den Anleger einen geringeren Kapitalrückfluss nach Steuern zur Folge haben. Kann der Anleger die aus der Vermögensanlage resultierenden Steuern nicht aus seinem sonstigen Vermögen bestreiten, kann dies zur (Privat)Insolvenz des Anlegers führen.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Der Emittent bietet die Vermögensanlage „GGEW Solarpark Laudenbach“ mit einem Emissionsvolumen von 1,5 Mio. € öffentlich an. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein

qualifiziertes Nachrang-Darlehen. Der Erwerbspreis der Vermögensanlage entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 1.000 €. Höhere Zeichnungsbeträge sind auf 25.000 € begrenzt und müssen durch 500 ohne Rest teilbar sein. Bei einer Zeichnungssumme ab 1.500 € bis 10.000 € hat der Anleger eine Selbstauskunft dahingehend abzugeben, dass er über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100.000 € verfügt oder die Zeichnungssumme den zweifachen Betrag seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht übersteigt. Bei einer Zeichnungssumme ab 10.500 € bis 25.000 € hat der Anleger eine Selbstauskunft dahingehend abzugeben, dass die Zeichnungssumme den zweifachen Betrag seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht übersteigt. Die vorstehenden Grenzen gelten nicht, wenn Anleger eine Kapitalgesellschaft oder eine GmbH & Co. KG ist, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist. Bei einer Mindestzeichnungssumme von 1.000 € werden maximal 1.500 qualifizierte Nachrang-Darlehensverträge angeboten.

7. Verschuldungsgrad

Auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2025) liegt der berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten bei 219,05 %.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Der Emittent ist eine Gesellschaft, die auf dem Markt der Energie-, Wärme- und Wasserversorger tätig ist.

Die wesentlichen Marktbedingungen sind einerseits rentable Bedingungen für Erwerb, Errichtung und Betrieb von Energie- und Wärmeerzeugungsanlagen und Verteilnetzen. Dies umfasst einerseits die Konditionen für Erwerb, Errichtung und Instandhaltung von Erzeugungsanlagen, Infrastruktur, die Betriebskosten als auch die Konditionen einer etwaigen Bankenfinanzierung und die Menge an erzeugter Energie und Wärme, die variieren kann. Andererseits bestehen die wesentlichen Marktbedingungen in der Preisstabilität bei Verkauf der erzeugten Energie und Wärme, einer festen Preisvereinbarung oder einer Preisvolatilität bei Verkauf der produzierten Energie, Wärme und Breitbanddienstleistungen. Aufgrund einer konservativen Wirtschaftlichkeitsberechnung des Emittenten geht der Emittent von ausreichend hohen Umsatzerlösen aus, um die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen leisten zu können.

Verbessern sich die Marktbedingungen, kann dies zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses und/oder der Liquidität des Emittenten führen, was die Fähigkeit, die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können, erhöhen kann. Bleiben die Marktbedingungen unverändert, werden diese keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten haben, die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Verschlechtern sich die Marktbedingungen, kann dies zu einer Verringerung des Jahresergebnisses und/oder der Liquidität des Emittenten führen. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen im Rahmen zu erwartender Änderungen/Anpassungen auf dem Energiepreismarkt wird keinen Einfluss auf die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage haben. Verschlechtert sich die wirtschaftliche Situation des Emittenten durch verschlechterte Marktbedingungen jedoch so stark, dass der Emittent Jahresfehlbeträge erwirtschaftet, diese Jahresfehlbeträge in Folgejahren nicht kompensiert werden können und/oder er zu den Fälligkeitsterminen für die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage nicht über eine ausreichende Liquidität verfügt, eine Illiquidität droht oder der Emittent überschuldet ist, kann dies zum Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage führen.

9. Kosten und Provisionen

Vom Anleger zu zahlende Kosten und Provisionen: Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere der Anschrift und der Bankverbindung gegenüber dem Emittenten nachkommt oder die Vermögensanlage an Dritte im Wege der Erbfolge überträgt. Die Höhe dieser Kosten ist unbekannt und kann nicht angegeben werden. Beim Anleger können Telefon-, Porto- oder sonstige Transaktionskosten bei Überweisungen entstehen. Die Höhe der Kosten ist nicht bekannt und die Kosten sind vom Anleger selbst zu tragen. Darüber hinausgehende, für den Anleger entstehende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, existieren nicht.

Vom Emittenten zu zahlende Kosten und Provisionen: Gesamthöhe der mit der angebotenen Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen, beträgt 28.056,00 € brutto und wird vom Emittenten aus vorhandenen liquiden Mitteln bezahlt. Die Gesamthöhe der verbundenen Kosten und Provisionen teilt sich auf in eine einmalige Gebühr in Höhe von 7.080,50 € brutto für die Internet-Dienstleistungsplattform für die Zurverfügungstellung der Online-Plattform, 20.170,50 € brutto für Rechtsberatung und 805,00 € Gestattungsgebühren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Darüber hinaus fallen keine Kosten und Provisionen an.

10. Nichtvorliegen von maßgeblichen Interessenverflechtungen

Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen im Sinne des § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform https://www.anleger-service.de/ggew-buergerbeteiligung betreibt.

11. Anlegergruppe

Der Emittent richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien im Sinne der §§ 67, 68 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Anleger kann nur eine voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein. Aufgrund der Mindestvertragslaufzeit bis zum 30.06.2032 sollte der Anleger über einen mittelfristigen Anlagehorizont (bei einer Vertragslaufzeit bis zu sechs Jahren) bzw. über einen langfristigen Anlagehorizont (bei einer Vertragslaufzeit von mehr als sechs Jahren) verfügen. Der Anleger sollte in der Lage sein, einen Verlust von bis zu 100 % des eingesetzten Kapitals tragen zu können und das maximale Risiko (d. h. eine mögliche Insolvenz oder Privatinsolvenz) berücksichtigen. Diese Vermögensanlage verlangt vom Anleger Kenntnisse und/oder Erfahrungen auf dem Gebiet der Vermögensanlagen, insbesondere Vermögensanlagen in Form von qualifizierten Nachrang-Darlehen.

12. Schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche

Die Angabe ist nicht einschlägig, da die Vermögensanlage nicht zur Immobilienfinanzierung veräußert wird.

13. Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von 12 Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen

Der Verkaufspreis sämtlicher innerhalb der letzten 12 Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt 0 €.

14. Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG existiert nicht.

15. Mittelverwendungskontrolleur nach § 5c VermAnlG

Mittelverwendungskontrolleur nach § 5c VermAnlG ist Göken Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, WP/StB Bernd Tamling-Meyer, Schwachhauser Heerstraße 67, 28211 Bremen, Registergericht: Amtsgericht Bremen, Registernummer: HRB 12538. Der Mittelverwendungskontrolleur erhält eine Vergütung nach Stundenaufwand zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer. Der Mittelverwendungskontrolleur erhält eine prognostizierte Gesamtvergütung in Höhe von 3.570,00 € brutto. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten, liegen nicht vor. Die Tätigkeit/Aufgabe des Mittelverwendungskontrolleurs umfasst die Kontrolle des Abschlusses des Gesellschafterdarlehensvertrags des Emittenten mit der GGEW SP Laudenbach GmbH & Co. KG, des von der GGEW SP Laudenbach GmbH & Co. KG abgeschlossenen Generalunternehmervertrags zur Errichtung der Solaranlage Laudenbach und die Freigabe des vom Emittenten über die angebotene Vermögensanlage eingeworbenen qualifizierten Nachrang-Kapitals in Höhe von bis zu 1,5 Mio. €.

16. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells

Es liegt kein Blindpool-Modell nach § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.

17. Gesetzliche Hinweise

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.

Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31.12.2025 ist bei der GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße Aktiengesellschaft, Dammstraße 68, 64625 Bensheim erhältlich und ist zudem im Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) veröffentlicht. Zukünftige Jahresabschlüsse sind beim Emittenten erhältlich und werden unter www.unternehmensregister.de veröffentlicht.

Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben worden ist.

Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 15 Abs. 3 VermAnlG

Ich habe den Warnhinweis nach § 13 Abs. 4 Satz 1 VermAnlG auf Seite 1 für die Vermögensanlage „GGEW Solarpark Laudenbach" vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen.

x	x	x
Vorname, Name	**Ort, Datum**	**Unterschrift**